

Nr. 1, 24. Januar 2001

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(2001)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 1 24. Januar 2001

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
01-1	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF; OrV GEF)	152.221.121



29.
November
2000

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 21, 25, 28 und 50 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

1. Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Art. 1 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllt die ihr auf den Gebieten der Gesundheit und der Fürsorge, der Berufsbildung, des Asylwesens, des Heilmittelwesens, der Lebensmittel- und Giftgesetzgebung, des Umwelt- und Strahlenschutzes sowie der Landwirtschaftsgesetzgebung durch bundes- und kantonale Erlasse sowie durch Beschlüsse und Verträge übertragenen Aufgaben.

² Sie entscheidet in allen Fällen, für die nicht der Grosse Rat, der Regierungsrat oder eine andere Behörde zuständig ist.

³ Sie koordiniert in ihrem Geschäftsbereich die Tätigkeiten der Direktionen unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Direktionen im Umweltschutz.

⁴ Sie besorgt in ihrem Geschäftsbereich den Verkehr mit den Bundesbehörden und ist verantwortlich für die interkantonale und, soweit die kantonale Zuständigkeit gegeben ist, internationale Zusammenarbeit.

2. Gliederung

Art. 2 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gliedert sich gemäss Anhang in das Generalsekretariat (GS GEF) und folgende Ämter:

- a* Rechtsamt (RA GEF),
- b* Alters- und Behindertenamt (ALBA)
- c* Sozialamt (SOA),

¹⁾ BSG 152.01

- d* Spitalamt (SPA),
- e* Kantonsapothekeramt (KAPA),
- f* Kantonsarztamt (KAZA),
- g* Kantonales Laboratorium (KL).

² Das Generalsekretariat und die Ämter gliedern sich nach Bedarf in Stäbe, Abteilungen, Unterabteilungen und Dienststellen.

Gleichgestellte
Organisations-
einheiten

Art. 3 Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind folgende weitere Organisationseinheiten unterstellt:

- a* Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD),
- b* Psychiatriezentrum Münsingen (PZM),
- c* Psychiatrische Dienste Biel-Seeland – Berner Jura (PDBBJ),
- d* Berufsschule für Pflege, Schwerpunkt Psychiatrie (BPP),
- e* Schulheim Schloss Erlach,
- f* Schulheim Landorf Köniz – Schlössli Kehrsatz,
- g* Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee (SHSM).

Kommissionen

Art. 4 ¹Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind folgende, durch besondere Gesetzgebung eingesetzte ständige Kommissionen zugeordnet:

- a* Aufsichtskommission psychiatrischer Kliniken,
- b* Fachkommission für Augenoptikerinnen und Augenoptiker,
- c* Fachkommission für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
- d* Heimkommissionen der kantonalen Schulheime und der Kantonalen Sprachheilschule Münchenbuchsee,
- e* Kantonale Ethikkommission,
- f* Kantonale Fürsorge-, Heim- und Spitalkommission,
- g* Kantonale Kommission für das Pflegewesen,
- h* Kantonale Kommission für den schulärztlichen Dienst,
- i* Kantonale Kommission zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs,
- k* Kommission für Präventivmedizin,
- l* Sanitätskollegium,
- m* Schulkommission der Berufsschule für Pflege, Schwerpunkt Psychiatrie.

² Der Regierungsrat und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion können weitere nicht ständige beratende Kommissionen einsetzen. Die Einsetzung ständiger Kommissionen erfolgt durch Verordnung.

³ Bei der Besetzung der Kommissionen ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer angemessen vertreten sind.

3. Führung

Direktorin
oder Direktor

Art. 5 ¹Die Direktorin oder der Direktor führt die Direktion und entscheidet alle Fragen im Aufgabengebiet der Direktion, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzgebung oder die Geschäftsordnung dem Generalsekretariat, einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist.

² Sie oder er regelt in einer Direktionsverordnung und in der Geschäftsordnung die Organisation der Direktion im Einzelnen, insbesondere

a die Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung innerhalb der Direktion, soweit nicht durch die Gesetzgebung festgelegt,

b die Vertretungsbefugnisse und die Unterschriftenberechtigung,

c die Stellvertretung,

d die Information nach innen und aussen,

e weitere, die Organisation der Direktion betreffende Fragen.

³ Die Direktorin oder der Direktor genehmigt die Organisationsreglemente des Generalsekretariats und der Ämter sowie die Stellenbeschreibungen der Generalsekretärin, des Generalsekretärs, der stellvertretenden Generalsekretärin, des stellvertretenden Generalsekretärs, der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher und der Leitungen der gleichgestellten Organisationseinheiten.

Generalsekretärin
oder Generalsekretär,
Vorsteherinnen
und Vorsteher

Art. 6 ¹Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter sorgen für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Organisationseinheit. Sie arbeiten dabei, soweit erforderlich, mit den übrigen Organisationseinheiten der Direktion und der Verwaltung sowie mit verwaltungsexternen Stellen zusammen.

² Sie umschreiben die Organisation ihrer Organisationseinheit in einem Reglement und legen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich fest.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Vorsteherinnen und Vorsteher von Stäben, Abteilungen, Unterabteilungen und Dienststellen.

4. Aufgaben der Organisationseinheiten

General-
sekretariat
(GS GEF)
1. Stabsaufgaben

Art. 7 Das Generalsekretariat

a berät und unterstützt die Gesundheits- und Fürsorgedirektorin oder den Gesundheits- und Fürsorgedirektor bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben,

b prüft alle Anträge und Vorlagen, welche die Ämter und gleichgestellten Organisationseinheiten der Direktorin oder dem Direktor unterbreiten,

- c* sorgt zusammen mit den zuständigen Ämtern für die Bearbeitung aller Fragen, die für die Gesundheits- und Fürsorgepolitik von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- d* koordiniert die Tätigkeit der Ämter und legt wenn nötig für Geschäfte, die mehrere Ämter betreffen, die Federführung fest,
- e* betreut die gleichgestellten Organisationseinheiten in allen Verwaltungsobliegenheiten und übrigen Belangen, soweit diese durch die Gesetzgebung oder die Geschäftsordnung nicht der Organisationseinheit selbst oder durch die nachfolgenden Bestimmungen einem Amt übertragen sind,
- f* koordiniert die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Direktion,
- g* vermittelt den Verkehr mit den Direktionen, der Staatskanzlei, dem Regierungsrat und den Organen des Grossen Rates,
- h* ist verantwortlich für die Bearbeitung der Antworten auf parlamentarische Vorstösse, betreut die Vorbereitung parlamentarischer Geschäfte und überwacht den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate,
- i* betreut unter Beizug der Ämter das Mitberichtsverfahren,
- k* koordiniert gemeinsam mit den anderen beteiligten Direktionen die Tätigkeit in allen Bereichen des Gesundheits- und Fürsorgewesens, sorgt für die Vertretung des Kantons in den interkantonalen Koordinationsorganen des Gesundheits- und Fürsorgewesens und sichert die Verbindung zu den Behörden des Bundes.

2. Querschnitts-
und Dienstleistungs-
aufgaben

Art. 8 Das Generalsekretariat

- a* sichert durch Koordination und methodische Unterstützung Planung, Vollzug, Controlling und Berichterstattung im Bereich der Aufgaben (Ziele und Massnahmen) und Ressourcen der Direktion,
- b* betreut das Finanz- und Rechnungswesen der Direktion,
- c* betreut das Personalwesen der Direktion, einschliesslich der Kommissions- und Kantonsvertretungswahlen und der Belange der Gleichstellung von Frauen und Männern,
- d* koordiniert die Informatik- und Telekommunikationsprojekte der Direktion,
- e* plant die Raumbellegung,
- f* sorgt im Rahmen dieser Verordnung für eine zweckmässige Aufbau- und Ablauforganisation,
- g* ist für die Belange der Zweisprachigkeit zuständig und führt den Übersetzungsdienst,
- h* führt die übrigen zentralen Dienste wie zentrale Postverteilung, Registratur, Kurierdienst, Reprodienst, Beschaffungswesen, Hausverwaltung und -unterhalt,
- i* nimmt Erfolgskontrollen von Staatsbeiträgen vor.

3. Weitere
Aufgaben

Art. 9 Das Generalsekretariat

- a betreut den Fachbereich Psychiatrie der Direktion und koordiniert die dem Kanton gemäss dem VI. Abschnitt des Gesetzes vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge¹⁾ übertragene Aufgaben (Dienststelle Psychiatrie),
- b instruiert Beschwerdeverfahren und erarbeitet Beschwerdeentscheide, soweit die Gesundheits- und Fürsorgedirektion in Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾ zuständig ist, bereitet in diesen Streitsachen Eingaben der Direktion vor übergeordneten Rechtsmittelbehörden vor und vertritt die Direktion in diesen Rechtsmittelverfahren (Dienststelle Beschwerden),
- c behandelt alle Geschäfte, für die kein Amt der Direktion zuständig ist, oder weist sie einem Amt zu.

Rechtsamt
(RA GEF)

Art. 10 ¹Das Rechtsamt bearbeitet Geschäfte der Direktion in rechtlicher Hinsicht.

- ² Es ist insbesondere zuständig für
 - a die Beratung der Direktorin oder des Direktors und des Generalsekretariats in Rechtsfragen,
 - b die Gesetzungsarbeiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Durchführung der dazu notwendigen Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren sowie die Begleitung im parlamentarischen Verfahren,
 - c die Abklärung rechtlicher Fragen für die Ämter der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie die gleichgestellten Organisationseinheiten,
 - d die Vorbereitung von Eingaben und die Vertretung der Direktion und des Regierungsrates im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten vor kantonalen und eidgenössischen Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten, soweit nicht die Dienststelle Beschwerden des Generalsekretariats zuständig ist,
 - e die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung innerhalb der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

Alters- und
Behindertenamt
(ALBA)

Art. 11 ¹Das Alters- und Behindertenamt vollzieht die dem Kanton obliegenden Aufgaben in den Bereichen Alter und Behinderung.

- ² Es ist insbesondere zuständig für
 - a die Erarbeitung und Umsetzung versorgungspolitischer Strategien und für die Planung in seinem Bereich,

¹⁾ BSG 213.316

²⁾ BSG 155.21

- b* die Sicherung eines wirksamen und wirtschaftlichen Finanzierungssystems in seinem Bereich,
- c* die Erarbeitung der zur Steuerung und Planung notwendigen Datengrundlagen und die Führung eines Controllings,
- d* die Prüfung und Begleitung von Bau- und Einrichtungsprojekten der subventionierten Institutionen im Fürsorgewesen,
- e* die Festsetzung von Bau- und Betriebsbeiträgen an die subventionierten Institutionen in seinem Bereich und die Kontrolle deren Verwendung auf Gesetzmässigkeit und Wirtschaftlichkeit hin,
- f* die Tarife im Fürsorgewesen (Fachstelle Tarife),
- g* das Pflegewesen,
- h* die Aufsicht über die Institutionen im Alters- und Behindertenbereich und die Berufe des Pflegewesens,
- i* den Vollzug des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹⁾ in seinem Bereich,
- k* Bewilligungen und Zulassungen in seinem Bereich,
- l* die Vorbereitung und den Vollzug interkantonalen Abkommen über die Abgeltung gegenseitiger Leistungen in seinem Bereich,
- m* die Beratung und Information der Institutionen im Alters- und Behindertenbereich in Fachfragen sowie in Fragen des Finanz-, Rechnungs- und Personalwesens.

³ Das Alters- und Behindertenamt betreut die kantonalen Schulheime und die Kantonale Sprachheilschule in allen Verwaltungsangelegenheiten und übrigen Belangen, soweit sie nicht diesen Organisationseinheiten selbst oder dem Generalsekretariat übertragen sind.

Sozialamt (SOA)

Art. 12 ¹Das Sozialamt vollzieht die dem Kanton obliegenden Aufgaben im Rahmen der individuellen und institutionellen Sozialhilfe mit Ausnahme der Bereiche Alter und Behinderung.

² Es ist insbesondere zuständig für

- a* die Erarbeitung und Umsetzung versorgungspolitischer Strategien und für die Planung im Bereich der Sozialhilfe,
- b* die Sicherung eines wirksamen und wirtschaftlichen Finanzierungssystems in seinem Bereich,
- c* die Erarbeitung der zur Steuerung und Planung notwendigen Datengrundlagen und die Führung eines Controllings,
- d* die Festsetzung von Bau- und Betriebsbeiträgen an die subventionierten Institutionen in seinem Bereich und die Kontrolle deren Verwendung auf Gesetzmässigkeit und Wirtschaftlichkeit hin,
- e* Suchtfragen und Gesundheitsförderung, soweit sie nicht medizinischer Natur sind,
- f* Massnahmen und Einrichtungen zur sozialen und beruflichen Integration (insbesondere präventive und familienunterstützende

¹⁾ SR 832.10

- Institutionen, Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung, Frauenhäuser, Beschäftigungsmassnahmen),
- g* die Unterbringung, Betreuung, Unterstützung und Verteilung der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen gemäss kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften,
 - h* den Vollzug der kantonalen, interkantonalen und internationalen Sozialhilfe,
 - i* die Opferhilfe, soweit sie nicht Genugtuung und Entschädigung betrifft,
 - k* die Prüfung der Sozialhilfeaufwendungen der Gemeinden im Hinblick auf die Zulassung zur Lastenverteilung, die Durchführung der Lastenverteilung gemäss dem Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Fürsorgegesetz, FüG)¹⁾ und die Festsetzung der Bürgergutsbeiträge,
 - l* die Aufsicht über die Sozialhilfetätigkeit der Gemeinden und privaten Trägerschaften sowie die in seinem Bereich tätigen Institutionen,
 - m* den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung in seinem Bereich,
 - n* die Vorbereitung und den Vollzug interkantonalen Abkommen über die Abgeltung gegenseitiger Leistungen in seinem Bereich,
 - o* Bewilligungen und Zulassungen in seinem Bereich,
 - p* die Beratung und Information von Organen und Personal der Sozialdienste sowie der Sozialhilfeinstitutionen in Fachfragen und Fragen der Fort- und Weiterbildung.

Spitalamt (SPA)

Art. 13 ¹Das Spitalamt vollzieht die dem Kanton obliegenden Aufgaben im Bereich der Spital- und Gesundheitsgesetzgebung, soweit nicht andere Ämter zuständig sind.

² Es ist insbesondere zuständig für

- a* die Erarbeitung und Umsetzung versorgungspolitischer Strategien und für die Planung im Spitalbereich,
- b* die Erarbeitung und Umsetzung versorgungspolitischer Strategien und für die Planung im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung der nichtärztlichen Gesundheitsberufe,
- c* die Sicherung eines wirksamen und wirtschaftlichen Finanzierungssystems in seinem Bereich,
- d* die Erarbeitung der zur Steuerung und Planung notwendigen Datengrundlagen und die Führung eines Controllings,
- e* die Prüfung und Begleitung von Bau- und Einrichtungsprojekten im Spitalbereich,

¹⁾ BSG 860.1

- f* die Festsetzung von Bau- und Betriebsbeiträgen an die subventionierten Institutionen in seinem Bereich und die Kontrolle deren Verwendung auf Gesetzmässigkeit und Wirtschaftlichkeit hin,
- g* die Durchführung der Lastenverteilung gemäss der Spital- und Gesundheitsgesetzgebung,
- h* die Tarife im Gesundheitsbereich (Fachstelle Tarife),
- i* die Aufsicht über die der Spital- und Gesundheitsgesetzgebung unterstehenden Institutionen mit Ausnahme der psychiatrischen Kliniken und die Ausbildungen im Bereich der nichtärztlichen Gesundheitsberufe,
- k* den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung in seinem Bereich,
- l* Bewilligungen und Zulassungen in seinem Bereich,
- m* die Vorbereitung und den Vollzug interkantonalen Abkommen über die Abgeltung gegenseitiger Leistungen im Bereich Spitäler und Schulen,
- n* die Beratung von Spitälern und Schulen in Fachfragen sowie in Fragen des Finanz-, Rechnungs- und Personalwesens.

Kantons-
apothekeramt
(KAPA)

Art. 14 ¹Das Kantonsapothekeramt bearbeitet alle Geschäfte, die ihm die Gesetzgebung zuweist oder deren Natur seine Mitwirkung als Fachinstanz erfordert.

- ² Es ist insbesondere zuständig für
 - a* die pharmazeutischen Belange der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung,
 - b* den Vollzug der Gesetzgebung über den Verkehr mit Heilmitteln, über die Betäubungsmittel sowie Sera und Impfstoffe, Blut und Blutprodukte,
 - c* die Heilmittelkontrolle, soweit nicht andere Institutionen und Behörden dafür zuständig sind,
 - d* den Vollzug der Medizinprodukteverordnung vom 24. Januar 1996¹⁾,
 - e* die Aufsicht über die pharmazeutischen Berufe und Hilfsberufe,
 - f* die Aufsicht über die Apotheken, Drogerien und andere Betriebe für die Herstellung von oder den Handel mit Heilmitteln,
 - g* den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung in seinem Bereich,
 - h* Bewilligungen und Zulassungen in seinem Bereich.

³ Der Regierungsrat kann für die Durchführung der Aufsicht nebenamtliche Inspektorinnen und Inspektoren ernennen.

⁴ Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker muss im Besitze des eidgenössischen Apothekerdiploms sein.

¹⁾ SR 819.124

Kantonsarztamt
(KAZA)

Art. 15 ¹Das Kantonsarztamt bearbeitet alle Geschäfte, die ihm die Gesetzgebung zuweist oder deren Natur seine Mitwirkung als Fachinstanz erfordert.

² Es ist insbesondere zuständig für

- a* die medizinischen Belange der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung,
- b* die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen,
- c* die Gesundheitspolizei, soweit nicht andere Ämter zuständig sind,
- d* die medizinischen Fragen des Spital- und Heimwesens und der Krankenbehandlung im Allgemeinen,
- e* die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens mit Ausnahme der pharmazeutischen und pflegerischen,
- f* die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst,
- g* den koordinierten Sanitätsdienst sowie die sanitätsdienstlichen Belange der Katastrophenbewältigung und des Rettungswesens,
- h* den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) in seinem Bereich, insbesondere der Kostenübernahme gemäss Artikel 41 Absatz 3 KVG,
- i* Bewilligungen und Zulassungen in seinem Bereich,
- k* die Entgegennahme von Anzeigen betreffend straflose Unterbrechungen der Schwangerschaft gemäss Artikel 120 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹⁾,
- l* die Befreiung vom Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 321 Ziffer 2 StGB.

³ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt muss im Besitze des eidgenössischen Arzt diploms sein.

Kantonales
Laboratorium
(KL)

Art. 16 ¹Das Kantonale Laboratorium bearbeitet alle Geschäfte, die ihm die Gesetzgebung zuweist oder deren Natur seine Mitwirkung als Fachinstanz erfordert.

² Es ist insbesondere zuständig für

- a* den Vollzug der Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle sowie die Kontrolle von Gebrauchsgegenständen im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung,
- b* die Überwachung des Verkehrs mit Giften,
- c* die Kontrolle der Badewasserhygiene in öffentlichen Becken-, See- und Flussbädern,
- d* den Vollzug der Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV)²⁾ und der Verordnung

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 814.013

- vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV)¹⁾, soweit nicht andere Ämter zuständig sind,
- e* den Vollzug der Strahlenschutzgesetzgebung, soweit der Vollzug nicht dem Bund vorbehalten ist,
- f* den Vollzug der Verordnung vom 22. August 1990 über Getränkeverpackungen (VGV)²⁾, der Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FSV)³⁾ und der Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)⁴⁾,
- g* den Vollzug der Verordnung vom 3. November 1999 über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV)⁵⁾,
- h* die Inspektion der Qualitätssicherung bei der Milchproduktion und -verarbeitung,
- i* das Bewilligungswesen in seinem Bereich.
- ³ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker muss im Besitz des eidgenössischen Lebensmittelchemikerdiploms sein.

Universitäre
Psychiatrische
Dienste (UPD)
und
kantonale
Psychiatrie-
kliniken

Art. 17 ¹Die Universitären Psychiatrischen Dienste und die kantonalen Psychiatriekliniken

- a* erfüllen den ihnen erteilten Leistungsauftrag,
- b* legen ihre Organisationsstrukturen und Leitungsfunktionen sowie die Verantwortlichkeitsbereiche für ihre Abteilungen, Einrichtungen und besonderen Dienste in Organisations- und Geschäftsreglementen sowie Organigrammen fest, welche von der Gesundheits- und Fürsorgedirektorin oder vom Gesundheits- und Fürsorgedirektor zu genehmigen sind,
- c* können ihre medizinischen, paramedizinischen, technischen, wirtschaftlichen oder administrativen Dienste gemeinsam für mehrere Kliniken betreiben.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Universitätsgesetzgebung, soweit dem Spital, den Diensten und Kliniken universitäre Aufgaben übertragen sind.

Berufsschule
für Pflege,
Schwerpunkt
Psychiatrie (BPP)

Art. 18 Die Berufsschule für Pflege, Schwerpunkt Psychiatrie

- a* erfüllt den ihr erteilten Leistungsauftrag,
- b* legt das Nähere über ihre Organisation und Administration in einem Organisations- oder Geschäftsreglement und in einem Or-

¹⁾ SR 814.012

²⁾ SR 814.017

³⁾ SR 814.911

⁴⁾ SR 814.912

⁵⁾ SR 916.51

ganigramm fest, welche von der Gesundheits- und Fürsorgedirektorin oder vom Gesundheits- und Fürsorgedirektor zu genehmigen sind,

- c wird durch eine Schulleiterin oder einen Schulleiter geführt, deren bzw. dessen Stellvertretung im Organisations- oder Geschäftsreglement zu regeln ist.

Kantonale
Schulheime
und Kantonale
Sprach-
heilschule

Art. 19 Die Schulheime und die Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee

- a erfüllen den ihnen erteilten Leistungsauftrag,
b legen ihre Organisationsstrukturen und die Verantwortlichkeitsbereiche für ihre Abteilungen, Gruppen und Dienste in Organisations- oder Geschäftsreglementen und Organigrammen fest, welche von der Gesundheits- und Fürsorgedirektorin oder vom Gesundheits- und Fürsorgedirektor zu genehmigen sind,
c werden durch eine Vorsteherin oder einen Vorsteher bzw. durch eine kollegiale Heim- oder Schulleitung geleitet, deren oder dessen Stellvertretung im Organisations- oder Geschäftsreglement zu regeln ist.

5. Personal

Art. 20 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion verfügt über folgende Kaderstellen:

- a eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär,
b eine stellvertretende Generalsekretärin oder einen stellvertretenden Generalsekretär,
c sieben Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher,
d drei Direktorinnen oder Direktoren, drei Vorsteherinnen oder Vorsteher sowie eine Schulleiterin oder einen Schulleiter der gleichgestellten Organisationseinheiten.

- ² Die Geschäftsordnung bezeichnet die übrigen Kaderstellen.

6. Schlussbestimmungen

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 21 Die Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 18. Oktober 1995 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 22 ¹Diese Verordnung tritt, unter Vorbehalt von Absatz 2, am 1. Februar 2001 in Kraft.

- ² Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe *h* tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 29. November 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang: Organigramm

Anhang (Artikel 2)

GESUNDHEITS- UND FÜRSORGEDIREKTION
Organigramm
Ämter und gleichgestellte Organisationseinheiten

— unterstellt

..... administrativ
angegliedert

